

Stadt Wolgast
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt
Sölvesborger Straße 2
17438 Wolgast



Zuständigkeitsbereich
Amt Am Peenestrom, Amt Anklam-Land
Hansestadt Anklam, Gemeinde Ostseebad Heringsdorf
Amt Lubmin, Stadt Pasewalk, Amt Uecker-Randow-Tal
Amt Usedom-Nord, Amt Züssow

Wolgast, 8. Februar 2024

**Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2020
des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Wolgast
„Fischerwiek“
durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast**

Bürgermeister : Herr Martin Schröter (ab 10/2022)
Herr Stefan Weigler (bis 10/2022)

Leiter/ in FD Finanzen : Frau Stefanie Egleder-Mattern (ab 03/2023)
Herr Ralf Fischer (amtierend als Fachbereichsleiter Zentrale
Dienste und öffentliche Ordnung von 07/2022 bis 02/2023)
Frau Katrin Jaddatz (bis 06/2022)

Leiterin Fachbereich Bauen
und Stadtentwicklung : Frau Ulrike Knoll

Prüfer : Herr René Ertel

Prüfungszeitraum : 28.04.2022 bis 09.01.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines

- 1.0 Einleitung
- 1.1 Prüfungsauftrag
- 1.2 Prüfungsumfang
- 1.3 Rechtliche Grundlagen
- 1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

2. Grundsätzliche Feststellungen

- 2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht
- 2.2 Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit in der Rechnungslegung
 - 2.2.1. EDV
 - 2.2.2. Belegablage
 - 2.2.3. Teilhaushalte
- 2.3 Feststellungen zur Verwaltungsführung
- 2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

3. Vorjahresabschluss

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

- 4.1 Vermögenslage
- 4.2 Ertragslage
- 4.3 Finanzlage
- 4.4 Anlagen und Muster zum Jahresabschluss
 - 4.4.1. Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a)
 - 4.4.2. Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

5. Abschließender Prüfvermerk

- 5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen
- 5.2 Bestätigungsvermerk

6. Schlussbemerkung

Anlagenverzeichnis

	Nr.
Ergebnisrechnung 2020 SSV Stadt Wolgast	1
Finanzrechnung 2020 SSV Stadt Wolgast	2
Bilanz des SSV „Fischerwiek“ zum 31.12.2020	3
Anhang zur Bilanz des SSV der Stadt zum 31.12.2020	4
Übersicht über die Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung (Muster 12a)	5
Anlagenübersicht per 31.12.2020	6
Forderungsübersicht per 31.12.2020	7
Verbindlichkeitenübersicht per 31.12.2020	8
Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres 2020 hinaus geltenden Ermächtigungen	9
Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr (Muster 5a)	10

Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung
GemHVO-Doppik M-V	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik Mecklenburg-Vorpommern
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HHJ	Haushaltsjahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
KomDoppikEG M-V	Kommunal-Doppik-Einführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KPG M-V	Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
KV M-V	Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern
LRH	Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
NKHR M-V	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen Mecklenburg-Vorpommern
UStG	Umsatzsteuergesetz
SSV	Städtebauliches Sondervermögen
(F)	Feststellung/ Hinweis
(B)	Beanstandung/ Einschränkung

1. Allgemeines

1.0 Einleitung

Gemäß § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) ist für jedes Städtebauliche Sondervermögen zur Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 136 des Baugesetzbuches und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 165 des Baugesetzbuches eine gesonderte Sonderrechnung zu führen.

Nach § 64 Abs. 4 KV M-V gelten für Sondervermögen nach § 64 Abs. 2 KV M-V die Vorschriften des 4. Abschnittes der KV M-V zur Haushaltswirtschaft.

Gemäß § 1 des Gesetzes zur Einführung der Doppik im kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen vom 14. Dezember 2007 führen die Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Doppik).

§ 1 Absatz 1 und 2 KomDoppikEG MV gelten sinngemäß für das Städtebauliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass die Umstellung auf das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden für die Gemeinde und ihr Städtebauliches Sondervermögen nur zu einem einheitlichen Zeitpunkt vorgenommen werden kann.

Mit förmlicher Festlegung eines Sanierungsgebiets sind somit eine Eröffnungsbilanz und ein jährlicher Jahresabschluss zu erstellen.

Nachstehend wird über die Prüfung des Jahresabschlusses des Städtebaulichen Sondervermögens „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2020 berichtet.

1.1 Prüfungsauftrag

Gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V i. V. mit § 1 Abs. 2 KPG M-V haben Gemeinden, Städte und Ämter einen Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

Amtsangehörige Gemeinden/ Städte können sich stattdessen dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes bedienen.

Mit Beschluss der Stadtvertretung der

Stadt Wolgast

bedient sich die Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom.

Dieser führt die örtliche Prüfung gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 KPG M-V für die Stadt und ihrer Städtebaulichen Sondervermögen durch.

Er hat sich des Rechnungsprüfungsamtes, soweit ein solches eingerichtet ist, nach § 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V zu bedienen.

Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Lubmin, Uecker-Randow-Tal, Usedom-Nord und Züssow, denen durch die amtsangehörigen Gemeinden auch die Prüfung der Haushaltswirtschaft übertragen wurde, sowie die Hansestadt Anklam, die Stadt Pasewalk und die Gemeinde Heringsdorf haben mit Abschluss des „Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Rechnungsprüfung“ eine Verwaltungsgemeinschaft gebildet und bedienen sich für die Aufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 3 KPG M-V des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die Stadt Wolgast hat vertragsgemäß ein Rechnungsprüfungsamt, dem die Aufgaben nach dem Umfang des § 3 KPG M-V für die Gemeinde obliegen, eingerichtet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom bedient sich insofern des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Die Prüfung bezieht sich auf den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast nebst den gesetzlichen Anlagen nach § 60 KV M-V und der zugrunde liegenden Buchführung und des Belegwesens des Haushaltsjahres 2020 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 8 KPG M-V. Die Prüfung umfasst auch die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KPG M-V.

Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen trägt der neue Bürgermeister der Stadt, Herr Martin Schröter. An der Aufstellung des Jahresabschlusses nebst den gesetzlichen Anlagen haben wir nicht mitgewirkt. Sofern Änderungen an den Jahresabschlussunterlagen aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen angezeigt waren, wurden diese durch die Verwaltung vorgenommen.

Unsere Aufgabe war es, den Jahresabschluss nebst den gesetzlichen Anlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und zum Jahresabschluss sowie die sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen beachtet worden sind. Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der

Lage des Amtes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir unter Beachtung der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“ in der Fassung vom 29.04.2011 den vorliegenden Prüfungsbericht.

Der Prüfungsbericht bezieht sich auf den von uns geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 nebst den dem Jahresabschluss gesetzlich beizufügenden Anlagen, der diesem Prüfungsbericht insgesamt als Anlage angefügt ist. Der Prüfungsbericht darf nur im Zusammenhang mit dem geprüften Jahresabschluss verwendet werden und dient ausschließlich der Berichterstattung an den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom und die Stadtvertretung Wolgast.

1.2 Prüfungsumfang

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung unter Einbindung der EDV sowie des Belegwesens, der Inventur bzw. des Inventars und der Abschreibungssätze, der nach den Vorschriften der KV M-V sowie der GemHVO-Doppik aufgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2020, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz und Anhang. Darüber hinaus waren die gesetzlich dem Jahresabschluss beizufügenden Anlagen, d. h. der Rechenschaftsbericht, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie die Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen und das Muster 5a zu prüfen.

Die Prüfung umfasst des Weiteren die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung für das Städtebauliche Sondervermögen der Stadt.

Nicht Gegenstand der Prüfung waren die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zum Beispiel Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt bei den Organen der Stadt.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch die Anlagen zum Jahresabschluss vermittelten Bildes der Bilanz, Finanz- und Ergebnisrechnung der Gemeinde wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Für die Beurteilung der Wesentlichkeit haben wir uns an den seitens des Innenministeriums herausgegebenen Empfehlungen orientiert.

Danach gelten für den Jahresabschluss des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast folgende Wertgrenzen:

Ergebnisrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- Summe der Erträge = 2.219,89 €
- Summe der Aufwendungen = 2.219,89 €

Finanzrechnung: wertmäßig 10.000,00 € oder 1 % der

- laufenden Einzahlungen = 1.941,87 €
- laufenden Auszahlungen = 2.310,17 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit = 2.599,38 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit = 2.189,09 €

Bilanz: 0,5 % der Bilanzsumme = 379,78 €

Die Stadt war zu Beginn unserer Arbeiten prüfungsbereit. Prüfungshemmnisse haben sich nicht ergeben. Ausgangspunkt unserer Prüfung war der festgestellte Jahresabschluss zum 31.12.2019 in der von uns geprüften und mit Datum vom 30.06.2022 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehenen Fassung (vgl. Abschnitt 3. des Prüfungsberichtes).

Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt sowie die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Verwaltungsführung haben wir in Anlehnung an die Vorschriften des § 53 HGrG nach dem hierzu entwickelten Fragenkatalog vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte durch Herrn Ertel im Zeitraum vom 28.04.2022 bis 09.01.2024 (mit Unterbrechungen) in den Räumlichkeiten des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast.

Zwischenzeitliche Prüfungsfeststellungen wurden der Verwaltung mit einem oder mehreren Teiltätigkeitsberichten übergeben. Nach Aufarbeitung der aufgedeckten Fehler erfolgte jeweils die Fortführung der Prüfung.

Abschließende Prüfungshandlungen und die Erstellung des Prüfungsberichtes erfolgten ebenfalls in den Amtsräumen des Rechnungsprüfungsamtes.

Zur Prüfung der einzelnen Vermögenswerte und Schulden lagen uns u.a. notarielle Urkunden, Bankbelege, Verträge, Rechnungen, Saldenmitteilungen sowie sonstige Aufzeichnungen des SSV der Stadt und des Sanierungsträgers vor. Saldenbestätigungen über Forderungen und Verbindlichkeiten des SSV der Stadt wurden wegen Art und Umfang nicht angefordert. Bankbestätigungen waren nicht vorzulegen. Rechtsanwaltsbestätigungen zum 31.12.2020 waren ebenfalls nicht vor zu legen. An einer Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände (bezogen auf die beweglichen Anlagegüter) nicht teilgenommen.

Alle verlangten Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern der Stadt bzw. vom Sanierungsträger und den benannten Auskunftspersonen zeitnah in erforderlichem Umfang erbracht worden.

Der Bürgermeister der Stadt hat uns in der üblichen Vollständigkeitserklärung (entsprechend der Vorgabe in der „Praxishilfe Jahresabschlussprüfung“, in der Fassung vom 29.04.2011) u. a. schriftlich bestätigt, dass in den vorgelegten Büchern alle Geschäftsvorfälle erfasst sind, die für das Haushaltsjahr 2020 buchungspflichtig geworden sind und im Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

Der Bürgermeister der Stadt hat ferner zu erklären, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 49 GemHVO-Doppik erforderlichen Angaben enthält.

1.3 Rechtliche Grundlagen

<u>Satzungsmäßige Grundlagen:</u>	<u>In Kraft getreten</u>
-----------------------------------	--------------------------

- | | |
|--|------------|
| – Förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets | 16.11.2017 |
|--|------------|

<u>Aufnahme in Förderprogramme</u>	
------------------------------------	--

- | | |
|---------------------------------|------|
| – Städtebaulicher Denkmalschutz | 2017 |
|---------------------------------|------|

1.4 Aktuelle wirtschaftliche Grundlagen

	Gesamt	Sanierungsgebiet
Einwohner:	12.669	845
Fläche:	61,53 km ²	0,16 km ²
Wohnungen:	7.125	467
- davon Leerstand:	689	58

Gesamtausgaben per 31.12.2020: 463.786,80 €

Die Finanzierung erfolgt wie folgt (gemäß Anlage 16.2):

Verkaufserlöse D. 4-Objekte:	10.549,52 €
Geflossene Förderungen per 31.12.2020:	473.941,20 €
davon Eigenanteile der Gemeinde:	100.100,00 €
zusätzliche Eigenanteile:	841,20 €

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Lage des SSV der Stadt, Anhang und Rechenschaftsbericht

Der Anhang enthält die wesentlichen Erläuterungen zu den Veränderungen und Positionen der Bilanz entsprechend der gesetzlichen Mindestanforderungen.

Wesentliche Abweichungen zwischen den Ansätzen und den Ergebnissen der Ergebnis- und Finanzrechnung gemäß § 48 Absatz 1 i. V. m. § 44 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 GemHVO-Doppik wurden erläutert. Das Muster 12a (Übersicht über Erträge und Aufwendungen zur Ergebnisrechnung) wurde zur besseren Übersicht beigelegt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht erstellt.

2.2. Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

2.2.1 EDV

Die Stadt verwendet das Haushalts-Kassen- und Rechnungswesen (HKR) Programm der Firma H+H. Die Freigabe des Programms wurde bereits zur Eröffnungsbilanz erteilt.

Über das Modul „Vermögensverwaltung“ erfolgen die Verwaltung der Anlagenbuchhaltung sowie der Kredite und Ausleihungen. Das Modul ist direkt mit dem HKR-System verknüpft, sodass Buchungen der Finanzbuchhaltung automatisiert vorgenommen werden.

Innerhalb des HKR-Systems von H+H erfolgen Prüfroutinen und Sicherungssysteme, die eine einheitliche Verbuchung zwischen Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Buchungen zur Bilanz sicherstellen.

Auswertungen und Prüfungen waren über Einsichtnahme in das Programm und Listenauswertungen möglich.

Die Firma H+H ergänzen und erweitern die Programmstruktur zur Doppik laufend und unterstützen die Verwaltung über eine Hotline und Vor-Ort-Termine.

2.2.2 Belegablage

Es erfolgt grundsätzlich eine elektronische Belegablage. Die Belege werden durch Scannen den einzelnen Buchungen hinterlegt.

2.2.3 Teilhaushalte

Im städtebaulichen Sondervermögen werden weder Produkte noch Teilrechnungen erstellt.

2.3. Unregelmäßigkeiten in der Verwaltungsführung

Eine Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Wolgast wurde am 01.12.2014 durch den Bürgermeister unterzeichnet und den Mitarbeitern der Verwaltung bekanntgegeben.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Stadt Wolgast liegt in beschlossener Form mit Datum vom 02.12.2014 vor. Die Haushaltsrechtänderungen 2016 und 2019 wurden in der Fassung vom 01.12.2020 entsprechend berücksichtigt.

Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Buchführung ist eine zertifizierte und freigegebene EDV-Software. Die Freigabe durch den Bürgermeister der Stadt Wolgast erfolgte am 20.09.2013.

Zu beachtende Feststellung:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.

Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. **(B)**

2.4 Ordnungsmäßigkeit der Haushalts-/ Verwaltungsführung in Anlehnung an § 53 HGrG

Die Sachverhalte gemäß des Fragenkatalogs nach § 53 HGrG wurden stichprobenweise beurteilt. Im Wesentlichen ergibt sich hieraus, dass ein internes Kontrollsystem entsprechend der Bedürfnisse der Stadt für das SSV in Abstimmung mit dem Sanierungsträger grundsätzlich eingerichtet ist.

Inwiefern über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen oder die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragshaushaltes entstehen, kann regelmäßig nur anhand einer hinlänglich genaueren Planung beurteilt werden.

Im Bereich von Städtebaulichen Sondervermögen besteht die Gefahr, dass interne Abstimmungen zwischen Sanierungsträger und Verwaltungsleitung mit Fördermittelgebern und Privatpersonen zu zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen. Damit verbundene Notwendigkeiten der Beschlussfassung und ggf. einer Nachtragshaushaltserstellung können so übersehen werden.

Ein weiterer Ausbau des internen Kontroll- und Informationssystems ist daher sinnvoll und wird dringend empfohlen.

Die Haushaltssatzung des SSV „Fischerwiek“ für das Jahr 2020 wurde am 09.12.2019 durch die Stadtvertretung beschlossen und am 16.12.2019 der Kommunalaufsicht angezeigt. Sie enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung erfolgte am 31.03.2020 entsprechend der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast.

Damit ist die Haushaltssatzung am 01.04.2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft getreten.

3. Vorjahresabschluss

Der Jahresabschluss des SSV „Fischerwiek“ der Stadt Wolgast zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme von 199.537,99 € ist von uns geprüft und mit Datum vom 30.06.2022 mit einem **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen worden.

Die folgende Feststellung war auf ihre Umsetzung zum Jahresabschluss 2020 zu überprüfen:

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2018 zu folgender wesentlichen Feststellungen geführt:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2018 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist es nunmehr möglich den Rechenschaftsbericht in den Anhang zur Bilanz zu integrieren. Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen. **(B)**

→ Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Der Jahresabschluss wurde in der von uns geprüften Fassung am 31.08.2022 durch die Stadtvertretung festgestellt. Die Veröffentlichung erfolgte entsprechend der Festlegungen in der Hauptsatzung auf der Homepage der Stadt Wolgast am 16.09.2022.

In § 60 der Kommunalverfassung ist in den Absätzen 4 und 5 folgendes geregelt: Der Jahresabschluss ist innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Gemeindevertretung beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Haushaltsjahres. Sie entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters.

Im Zuge des bisherigen Aufholprozesses war die zeitnahe Vorlage der Jahresabschlüsse noch nicht rechtskonform umsetzbar. Hierauf sollte zukünftig verstärkt geachtet werden.

Sofern die Aufstellung des Jahresabschlusses durch verspätete Vorlagen der Daten des Sanierungsträgers verzögert wurde, sollte hier auf zeitnahe Abrechnungen hingewirkt werden.

4. Analyse der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage

4.1 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die Posten der Bilanz zum 31.12.2020 (Anlage 5 zum Prüfungsbericht) nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Werten des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 gegenübergestellt worden. Es zeigt sich folgendes Bild:

	31.12.2019		31.12.2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Sachanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Finanzanlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Längerfristige Forderungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig gebundenes Vermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Vorräte	169.082,66	84,7	47.344,33	62,3	-121.738,33
- Privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	22.002,00	29,0	22.002,00
- öffentlich nutzbare Objekte	169.082,66	84,7	25.342,33	33,4	-143.740,33
- noch nicht weiterberechnete Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Forderungen und Rechnungsabgrenzungsposten	19.684,87	9,9	6.458,27	8,5	-13.226,60
Liquide Mittel	10.770,46	5,4	22.153,34	29,2	11.382,88
= Kurzfristig gebundenes Vermögen	199.537,99	100,0	75.955,94	100,0	-123.582,05
Bilanzsumme Aktiva	199.537,99	100,0	75.955,94	100,0	-123.582,05
Passiva					
Kapitalrücklage	0,00	0,0	22.002,00	29,0	22.002,00
Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Ergebnisvortrag	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Eigenkapital	0,00	0,0	22.002,00	29,0	22.002,00
Sonderposten	134.593,17	67,5	19.696,11	25,9	-114.897,06
- Sonderposten zum Anlagevermögen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten privat nutzbare Objekte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
- Sonderposten öffentlich nutzbare Objekte	134.593,17	67,5	19.696,00	25,9	-114.897,17
- Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Langfristig verfügbare Mittel	134.593,17	67,5	41.698,11	54,9	-114.897,06
Kurzfristige Rückstellungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kurzfristige Verbindlichkeiten	64.944,82	32,6	34.257,83	45,1	-30.686,99
- Anzahlungen auf Bestellungen Gemeinde	34.489,49	17,3	5.646,22	7,4	-28.843,27
- Anzahlungen auf Bestellungen für Betriebskosten	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige kurzfristige Passiva	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
= Kurzfristig verfügbare Mittel	64.944,82	32,6	34.257,83	45,1	-30.686,99
Bilanzsumme Passiva	199.537,99	100,0	75.955,94	100,0	-145.584,05

Die nachfolgend in Klammern gesetzten Werte stellen die Vorjahreswerte dar.

Die **wirtschaftliche Eigenkapitalquote** fasst das Eigenkapital und die zur Finanzierung des Vermögens vereinnahmten Fördermittel in Form der Sonderposten zusammen und setzt sie ins Verhältnis zur Bilanzsumme. Sie beläuft sich auf **54,9 %** (67,5 %).

Diesen Mitteln stehen das Umlaufvermögen (Vorräte) mit insgesamt 62,3 % (84,7 %) der Bilanzsumme entgegen.

A k t i v a

Umlaufvermögen **75.955,94 €** (199.537,99 €)

Das Umlaufvermögen sind die Werte derjenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft im Sondervermögen zu verbleiben. Es erfolgen keine Abschreibungen, die Bewertung erfolgt zum Marktwert im Rahmen des Niederstwertprinzips.

Vorräte

Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen **47.344,33 €** (169.082,66 €)

– **Privat nutzbare Objekte** **22.002,00 €** (0,00 €)

Unter dieser Position werden die zur Veräußerung bestimmten Grundstücke bebauter und unbebauter Art (D.4-Objekte) zum 31.12.2020 zusammengefasst.

Die *Veränderung* im Jahresabschluss in Höhe von +22.002,00 €
beruht auf

Zugängen aus

- Einbringung von Grundstücken 3.411,06 €
- Erhöhung Korrekturposten 20.357,94 € +23.769,00 €

Minderungen ergaben sich aus

- Veräußerung von Grundstücken 253,58 €
- Verringerung Korrekturposten 1.513,42 € -1.767,00 €

Auf den Gebäudeanteil entfallen nunmehr 0,00 €,

auf den Grund und Boden 3.157,48 €,

auf Modernisierungen 0,00 €.

Der auszuweisende Korrekturposten aus der Differenz zwischen den Einbringungswerten und den doppelten Buchwerten beläuft sich nunmehr auf 18.844,52 €.

– **Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten** **25.342,33 €** (169.082,66 €)

Es wurden folgende Maßnahmen dargestellt:

Maßnahme	Bestand per 31.12.2019	Zugang	Aktivierung/ Ausbuchung	Bestand per 31.12.2020
	- in EUR -			
Herrmannstraße	169.082,66	191.426,88	360.509,54	0,00
straßennotwendiger Grunderwerb Flur 24 FS 70/3	0,00	2.140,01	2.140,01	0,00
Sandbergstraße	0,00	13.879,45	0,00	13.879,45
Sandbergplatz	0,00	5.498,60	0,00	5.498,60
Fischerstraße	0,00	5.964,28	0,00	5.964,28
Summe	169.082,66	218.909,22	362.649,55	25.342,33

Die Maßnahme „Herrmannstraße“ wurde in 2020 fortgesetzt und an die Stadt Wolgast übergeben. Dort führte diese zu einer Aktivierung in Höhe von 360.509,54 € sowie zu einer Passivierung von Sonderposten in Höhe von 283.370,54 €.

Darüber hinaus erfolgte der ein straßennotwendiger Grunderwerb sowie der Beginn der Maßnahmen „Sandbergstraße“, „Sandbergplatz“ und „Fischerstraße“. Hinaus entstanden Investitionen in Höhe von insgesamt 27.482,34 €.

Das erworbene Grundstück wurden an den Kernhaushalt übergeben und dort mit Anschaffungskosten von 2.140,01 € aktiviert. Der Aktivierung stehen Sonderposten in Höhe von 1.663,22 € gegenüber.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände **6.458,27 €** (19.684,87 €)

– **Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** **55,00 €** (1.716,00 €)

Hierbei handelt es sich um Forderungen aus Kaufpreiszahlungen.

– Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	6.403,27 €	(17.968,87 €)
--	-------------------	---------------

Hier wurden Forderungen aus der Unterfinanzierung der Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten dargestellt. Davon entfallen auf

Bundesmittel	3.016,45 €,
Landesmittel	3.016,44 €,
Eigenanteile	370,38 €.

<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>	22.153,34 €	(10.770,46 €)
---	--------------------	---------------

Die Summe der liquiden Mittel entspricht dem Bankbestand des Treuhandvermögens. Er ist durch den Zwischenverwendungsnachweis unterlegt und entspricht in der Veränderung zum Vorjahresabschluss dem Gesamtsaldo der Finanzrechnung.

P a s s i v a

<u>Eigenkapital</u>	22.002,00 €	(0,00 €)
----------------------------	--------------------	----------

– Kapitalrücklage	3.157,48 €	(0,00 €)
--------------------------	-------------------	----------

Als Kapitalrücklage wird der von der Gemeinde eingebrachte Wert der Grundstücke ausgewiesen, die zum Bilanzstichtag noch nicht weiter veräußert wurden. Sie ist spiegelbildlich unter den Finanzanlagen, Konto 1212, in der Bilanz der Stadt Wolgast auszuweisen.

In 2020 erfolgte die Einbringung von Grundstücken in Höhe von 3.411,06 €.

Darüber hinaus erfolgte die Veräußerung eingebrachter D.4-Objekte, die zu einer Verringerung von 253,58 € führte. Dieser Wert war als Eigenanteile der Stadt Wolgast zuzurechnen.

– Verkehrswertrücklage Korrekturposten	18.844,52 €	(0,00 €)
---	--------------------	----------

Der Korrekturposten zwischen den Einbringungswerten und den Buchwerten zu den privat nutzbaren Objekten ist auf der Passivseite unter dem Eigenkapital spiegelbildlich darzustellen.

Im Städtebaulichen Sondervermögen können aufgrund der hierfür geltenden besonderen Vorschriften keine Jahresüberschüsse oder Jahresfehlbeträge in der Ergebnisrechnung entstehen.

<u>Sonderposten</u>	19.696,11 €	(134.593,17 €)
----------------------------	--------------------	----------------

Sonderposten werden aufgrund rechtlicher Vorschriften gebildet, wenn Förderungen, Spenden oder Beiträge Dritter zur Finanzierung von Vermögensgegenständen gewährt wurden. Im städtebaulichen

Sondervermögen werden dazu aus Vereinfachungsgründen die im Haushaltsjahr gewährten Zuwendungen zusammengefasst und die prozentualen Verhältnisse ermittelt. Da die exakte Zuordnung zu den einzelnen Aktiva nicht möglich ist, erfolgt eine Aufteilung nach diesen Verhältnissen.

	<u>Verhältnis 2019</u>	<u>Förderungen 2020</u>	<u>in %</u>
Bund	40,00	90.000,00	38,86
Land	40,00	90.000,00	38,86
Gemeinde	20,00	51.600,00	22,28

– **Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich**

nutzbaren Objekten

19.696,11 € (134.593,17 €)

Dieser Sonderposten bezieht sich auf die zum Bilanzstichtag auszuweisenden öffentlich nutzbaren Objekte.

Der Gemeindeanteil wird hier nicht dargestellt, da dieser unter „Anzahlungen auf Bestellungen der Gemeinde für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten“ (4.10.2) auszuweisen ist.

Das Verhältnis der Förderungen bezieht sich auf die o. g. Sätze. Im Anteil der Stadt kommen die zusätzlichen Eigenanteile hinzu.

Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten	Bestand per 31.12.2019	Zugang	Aktivierung/ Abgang	Bestand per 31.12.2020
	- in EUR -			
Land	67.296,59	85.068,35	142.516,88	9.848,06
Dritte	67.296,58	85.068,35	142.516,88	9.848,05
<i>Anteil Gemeinde (B 4.10.2)</i>	<i>34.489,49</i>	<i>48.772,52</i>	<i>77.615,79</i>	<i>5.646,22</i>
Summe Finanzierungsmittel	169.082,66	218.909,22	362.649,55	25.342,33
<i>Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten</i>	<i>169.082,66</i>	<i>218.909,22</i>	<i>362.649,55</i>	<i>25.342,33</i>

Aufgrund der Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten war eine Umbuchung von den Anzahlungen auf sonstigen Sonderposten in Höhe von 164.103,81 € entsprechend des Finanzierungsverhältnisses vorzunehmen. Diese Mittel reichten nicht aus, sodass nunmehr Forderungen gegenüber dem Bund, dem Land und der Stadt auszuweisen waren.

Abgänge ergaben sich durch die Übergabe der Maßnahme „Hermannstraße“ in Höhe von 283.370,54 € und des straßenbedingten Grunderwerbs in Höhe von 2.140,01 €.

– **Erhaltene Anzahlungen auf sonstige**

Sonderposten **0,00 €** (0,00 €)

Hier werden die übrigen in der Bilanz ausgewiesenen und noch nicht für Investitionen verwendete Mittel zusammengefasst dargestellt.

Unterjährig ergaben sich folgende Veränderungen, welche sich auf 0,00 € saldierten:

Zugänge

- Zuwendungen des Bundes 82.684,84 €
- Zuwendungen des Landes 82.684,84 €
- Eigenanteile der Stadt Wolgast 48.261,44 €
- Anrechnung Einbringungswerte 253,58 € +213.884,71 €

Minderungen erfolgten durch

- Umbuchungen zu den Sonderposten für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten bzw. erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen der Stadt 212.255,95 €
- Ausgleich Ergebnisrechnung 1.628,76 € -213.884,71 €

Verbindlichkeiten **34.257,83 €** (64.944,82 €)

– **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** **21.428,09 €** (1.449,42 €)

Hier werden die noch offen Verbindlichkeiten aus Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten dargestellt.

– **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen** **0,00 €** (29.005,91 €)

Die Verbindlichkeiten des Vorjahres gegenüber Zweckverbänden wurden entsprechend beglichen.

– **Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich** **5.646,22 €** (34.489,49 €)

Hier werden die Sonderpostenanteile der Stadt für Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten in Höhe von 5.646,22 € dargestellt. Diese werden im Jahresabschluss der Stadt Wolgast spiegelbildlich

unter der Aktiva-Position 1.2.10, Konto 0911 mit der Bezeichnung „Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen“ dargestellt.

– **Sonstige Verbindlichkeiten** **7.183,52** (0,00 €)

Hierbei handelt es sich um die Anzahlung des Kaufpreises aus der Veräußerung von D.4-Objekten. Der Besitzübergang erfolgt mit vollständiger Kaufpreiszahlung.

Zusammenfassung

Insgesamt werden aus dem städtebaulichen Sondervermögen im Rahmen der Spiegelbildmethode in der Bilanz der Stadt Wolgast auf der Aktivseite **8.803,70 €** (34.489,49 €) ausgewiesen, die eigenkapitalstärkend wirken.

Die Gemeinde hat bis zum Bilanzstichtag Eigenanteile in Höhe von 100.941,20 € in das städtebauliche Sondervermögen eingebracht.

Gemeinsam mit den geflossenen Fördermitteln des Bundes und des Landes sind so Gesamtaufwendungen und Investitionen in Höhe von 463.786,80 € getätigt worden.

4.2 Ertragslage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 1 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ergebnis 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / -
	€	%	€	%	€
Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranfererträge	1.628,76	0,7	124.580,00	17,0	-122.951,24
Privat- und öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Kostenerstattungen und -umlagen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzerträge	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Erträge	220.360,64	99,3	607.920,00	83,0	-387.559,36
<i>davon</i> Bestandserhöhungen	218.909,22	98,6	582.300,00	79,5	-363.390,78
Bestandsverminderungen	-362.903,13	-163,5	-1.000,00	-0,1	-361.903,13
Summe der Erträge	221.989,40	100,0	732.500,00	100,0	-510.510,60
Personalaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	221.809,22	99,9	732.300,00	100,0	-510.490,78
Abschreibungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zuwendungen, allgemeine Umlagen, sonstige Tranferaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Übrige Aufwendungen	180,18	0,1	200,00	0,0	-19,82
Summe der Aufwendungen	221.989,40	100,0	732.500,00	100,0	-510.510,60
Jahresergebnis (vor Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der allgemeinen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Veränderung der zweckgebundenen Kapitalrücklage	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Jahresergebnis (nach Rücklagendotierung)	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00

Gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist der Haushalt im Ergebnis ausgeglichen, wenn er unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen aus Vorjahren mindestens ausgeglichen ist.

Fehlbeträge aus Vorjahren waren aufgrund der besonderen Vorschriften im Städtebaulichen Sondervermögen nicht gegeben.

Planmäßig war mit einem Jahresergebnis von 0 € (0 €) gerechnet worden und somit der Haushaltsausgleich **erreicht**.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen wurden nicht verbucht.

Im Jahresergebnis wurden 0,00 € (0,00 €) ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung wurde der Haushaltsausgleich so ebenfalls **erreicht**.

Aufgrund der besonderen Vorschriften für die Städtebaulichen Sondervermögen ist es praktisch nicht vorgesehen, dass es in Planung oder Jahresrechnung einen unausgeglichenen Ergebnishaushalt geben kann. Insoweit erübrigt sich grundsätzlich die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten für SSV. Durch die enge Verzahnung mit dem Kernhaushalt ist die Gesamtbetrachtung für die Haushaltsgenehmigung des Stadthaushaltes und sich in diesem Zusammenhang ergebende Haushaltssicherungsmaßnahmen jedoch sehr wohl von Bedeutung.

Nachfolgend wird auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung eingegangen:

Zuwendungen, allgemeine Umlagen und

sonstige Transfererträge

1.628,76 € (36.428,75 €)

Hier werden die zum Ausgleich der Ergebnisrechnung aufzulösenden Sonderpostenanteile dargestellt. Der Betrag entfällt auf

Bundesmittel	632,94 €,
Landesmittel	632,94 €,
Eigenanteile	362,88 €.

Sonstige laufende Erträge

220.360,64 € (1.716,00 €)

Unter dieser Position werden Erträge aus Verkaufserlösen, aus der Auflösung der sonstigen Sonderposten und erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen der Stadt sowie die Bestandsveränderungen ausgewiesen.

Veränderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen

Im SSV wird anders als in der Rechnungsführung der Gemeinden vorrangig im Umlaufvermögen gebucht. Dabei erfolgt eine aufwandsorientierte Buchung über den Ertrag im Ergebnishaushalt. Zuschreibungen zu den unfertigen Leistungen sind dabei als Erhöhung des Bestandes im Haben, Ausbuchungen z.B. zugunsten der Aktivierung bei der Gemeinde als Verminderung des Bestandes im Soll darzustellen.

So kann es schließlich zu negativen Beträgen kommen, wenn höhere Beträge bei der Gemeinde zu aktivieren waren, als neue im Bau befindliche Maßnahmen hinzukamen.

In 2020 ergaben sich Bestandserhöhungen in Höhe von 218.909,22 € (169.082,66 €). Diese beziehen sich auf Investitionen an öffentlich nutzbaren Objekten.

Bestandsminderungen ergaben sich in Höhe von 362.903,13 € (319,02 €). Diese resultieren aus der Übergabe der Maßnahmen an öffentlich nutzbaren Objekten und der Veräußerung der D.4-Objekte.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen **221.809,22 €** (206.728,23 €)

Die den Investitionen zuzurechnenden Zahlungen sind anders als im bestandsorientierten Buchungswesen der Gemeinden nicht als Erhöhung des Anlagevermögens gegen die jeweiligen investiven Auszahlungen sondern aufwandsorientiert über die Ergebnisrechnung in den Konten 5269 an die Finanzrechnungskonten zu leisten.

Des Weiteren werden hier insbesondere Aufwendungen für die städtebauliche Planung dargestellt.

Sonstige laufende Aufwendungen **180,18 €** (180,16 €)

Hierunter wurden Aufwendungen für Bankgebühren verbucht.

Die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen verminderten sich um jeweils 510.510,60 € zu den Gesamtermächtigungen und sind im Wesentlichen auf nicht im geplanten Umfang durchgeführten Investitionen zurückzuführen.

4.3 Finanzlage

Der folgenden Tabelle liegen die Zahlen der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2020 (Anlage 2 zum Prüfungsbericht) zugrunde. Im Vergleich zu den Gesamtermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 ergibt sich Folgendes:

	Ist 2020		Gesamtermächtigungen 2020		+ / - €
	€	%	€	%	
Summe der laufenden Einzahlungen	194.186,75	100,0	607.920,00	100,0	-413.733,25
Summe der laufenden Auszahlungen	231.016,64	119,0	732.500,00	120,5	-501.483,36
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen vor planmäßiger Tilgung	-36.829,89	-19,0	-124.580,00	-20,5	87.750,11
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	259.938,47	133,9	947.200,00	155,8	-687.261,53
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	218.909,22	112,7	589.800,00	97,0	-370.890,78
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	41.029,25	21,1	357.400,00	58,8	-316.370,75
Finanzmittelüberschuss/Finanzmittelfehl betrag	4.199,36	2,2	232.820,00	38,3	-228.620,64
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Auszahlungen für planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
sonstige Auszahlungen zur Tilgung von Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten für Investitionen	0,00	0,0	0,00	0,0	0,00
Saldo der durchlaufenden Gelder und ungeklärten Zahlungsvorgänge	7.183,52	3,7	0,00	0,0	7.183,52
Veränderung der liquiden Mittel und der Kassenkredite	11.382,88	5,9	232.820,00	38,3	-221.437,12
Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-36.829,89	-19,0	-124.580,00	-20,5	87.750,11
Zuführung zum investiven Bereich aus einem positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	0,00				
Zuführung zur Deckung eines negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus dem investiven Bereich	0,00				
Stand der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2020/ 2019	22.153,34		10.770,46		11.382,88

Die Finanzlage bezieht sich auf die während des Kalenderjahres 2020 tatsächlich erfolgten Ein- und Auszahlungen (Kassenwirksamkeit).

Sie lässt sich mit dem laufenden Ergebnis des Ergebnishaushaltes nicht direkt vergleichen, da dort u. a. Abschreibungen enthalten sind und periodengerechte Abgrenzungen in Form von bilanziell auszuweisender Forderungen und Verbindlichkeiten vorzunehmen waren. Der Finanzhaushalt berücksichtigt daneben auch Ein- und Auszahlungen auf zur Eröffnungsbilanz gebildeten Forderungen und Verbindlichkeiten, bzw. Rechnungsabgrenzungsposten.

Haushaltsausgleich:

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt war gemäß § 16 GemHVO-Doppik aus dem Saldo der laufenden Zahlungen von -124.580 € (433.440 €) abzüglich von planmäßigen Kredittilgungen von 0 € (0 €) unter Berücksichtigung vorzutragender Beträge aus Vorjahren in Höhe von 59.890,26 € (8.893,76 €) zu bilden und so **planmäßig nicht gegeben**.

In der Finanzrechnung wird ein Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -36.829,89 € (50.996,50 €) und damit eine Verbesserung um 87.750,11 € (-382.443,50 €) erzielt. Unter Berücksichtigung des Vortrags des Kassenbestandes der laufenden Rechnung in Höhe von 59.890,26 € (8.893,76 €) wurde der Haushaltsausgleich bei einem **positiven Saldo von 23.060,37 € erreicht**.

Damit war der Ausgleich in der Finanzrechnung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik jahresbezogen nicht jedoch gesetzlich gegeben.

Der Haushaltsausgleich im SSV ist durch die Sondereffekte der mitzuführenden bestandsverändernden Zahlungsverbuchungen nicht unmittelbar mit dem des Kernhaushalts vergleichbar. Es ist daher auch in Folgejahren von unausgeglichenen Finanzrechnungen auszugehen, ohne dass hierfür ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen wäre.

Saldo aus Investitionstätigkeit

Planmäßig wurde mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von 357.400 € (34.300 €) gerechnet.

Über- und außerplanmäßige Zahlungen wurden nicht verbucht.

Eine Übertragung von Haushaltsermächtigungen erfolgte nicht.

Im Ergebnis wurde ein Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 41.029,25 € (-54.252,12 €) erwirtschaftet.

Daraus wird deutlich, dass die Investitionstätigkeit zu einer Verbesserung der Finanzlage führte.

Gesamtfinanzlage

Durch einen negativen Saldo laufenden Ein- und Auszahlungen in Höhe von -36.829,89 € und einen positiven Saldo im investiven Bereich in Höhe von 41.029,25 € wurde ein *Finanzmittelüberschuss in Höhe von 4.199,36 € (-3.255,62 €)* erwirtschaftet.

Zusammen mit der Veränderung der durchlaufenden Gelder in Höhe von 7.183,52 € (0,00 €) ist insgesamt eine **Verbesserung von 11.382,88 € (-3.255,62 €)** eingetreten.

4.4 Anlagen

Gemäß § 60 Absatz 2 und 3 KV M-V i. V. m. §§ 49 bis 53 GemHVO-Doppik sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

- Rechenschaftsbericht,
- Anlagenübersicht,
- Forderungsübersicht,
- Verbindlichkeitenübersicht,
- Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen

Die Anlagen zum Jahresabschluss entsprechen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften. Sie stimmen mit den Bilanzpositionen überein.

4.4.1 Zusammensetzung und Entwicklung des Saldos der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Muster 5a):

Laut Muster 5a stellt sich die Liquiditätsentwicklung zum 31.12.2020 wie folgt dar:

Laufende Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit:

Anfangsbestand	59.890,26 €
+ Saldo 2020	-36.829,89 €
./. planmäßige Tilgungen von Krediten	0,00 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2020	23.060,37 €

Investive Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit:

Anfangsbestand	-49.119,80 €
+ Saldo 2020	41.029,25 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2020	-8.090,55 €

Durchlaufende Gelder und ungeklärte Zahlungsvorgänge:

Anfangsbestand	0,00 €
+ Saldo 2020	7.183,52 €
= Anteil an den liquiden Mitteln zum 31.12.2020	7.183,52 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2019 10.770,46 €

+ Veränderung 2020 11.382,88 €

Gesamtliquiditätsbestand zum 31.12.2020 22.153,34 €

4.4.2 Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Ermächtigungen

Es wurden keine Auszahlungsermächtigungen gemäß § 15 GemHVO-Doppik auf das Haushaltsjahr 2021 übertragen.

Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht veranschlagt.

5. Abschließender Prüfvermerk

5.1 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen

Hinsichtlich der wesentlichen Prüfungsfeststellungen verweisen wir auf Punkt 4. dieses Prüfungsberichtes.

5.2 Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 30.06.2022 den folgenden **eingeschränkten** Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 i. V. mit Abs. 4 KPG M-V obliegt die örtliche Prüfung der Stadt und ihres städtebaulichen Sondervermögens dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 KPG M-V auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmung haben wir den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss - unter Einbeziehung des Rechnungswesens des

städtebaulichen Sondervermögens

„Fischerwiek“

der Stadt Wolgast

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft. Das Rechnungswesen und die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 53 der GemHVO-Doppik wurden von der Verwaltung unter der Gesamtverantwortung des Bürgermeisters erstellt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss sowie die Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung des Rechnungswesens abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG M-V vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung

der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Rechnungswesen, Jahresabschluss und den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung der Stadt Wolgast sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat bis auf die unter der Ordnungsmäßigkeit aufgeführten Einschränkungen zu keinen Einwendungen geführt.

Mit diesen **Einschränkungen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt.

Ein Rechenschaftsbericht wurde nicht vorgelegt.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse des städtebaulichen Sondervermögens der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2020 75.955,94 €.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2020 54,9 %.

Die Verbindlichkeitsquote beträgt zum 31. Dezember 2020 45,10 %.

*Das Städtebauliche Sondervermögen der Gemeinde ist zum Bilanzstichtag **nicht überschuldet.***

<i>Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2020 beträgt</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Die Veränderung der Rücklagen beträgt in 2020</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Das Jahresergebnis 2020 beträgt nach Veränderung der Rücklagen</i>	<i>0,00 €.</i>
<i>Der Haushaltsausgleich in der Ergebnisrechnung wird damit erreicht.</i>	

<i>Die Finanzrechnung weist für 2020 einen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von</i>	<i>-36.829,89 €.</i>
<i>Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von</i>	<i>-36.829,89 €.</i>
<i>Der Vortrag des Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Haushaltsvorjahren beträgt</i>	<i>59.890,26 €.</i>
<i>Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.</i>	

<i>Die Investitionsauszahlungen betragen in 2020</i>	<i>218.909,22 €.</i>
<i>Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von</i>	<i>259.938,47 €.</i>
<i>Investitionskredite bestehen nicht.</i>	

<i>Die liquiden Mittel haben insgesamt zugenommen um</i>	<i>11.382,88 €.</i>
---	---------------------

*Der Haushaltsausgleich ist **insgesamt gegeben**.*

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2020 zu folgender wesentlichen Feststellung geführt:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind laut rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke

mehr zu erteilen.

(B)

Aus dem Jahresabschluss 2018 wirkt folgende Einschränkung zur Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung weiter fort:

- Ein entsprechender Rechenschaftsbericht für den Jahresabschluss 2018 liegt nicht vor. Das Rechnungsprüfungsamt macht darauf aufmerksam, dass die Vorlage eines Rechenschaftsberichtes lediglich für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 entbehrlich war. Die Erstellung des Jahresabschlusses des Rechenschaftsberichtes sollte dringend nachgeholt und vor Feststellung durch die Stadtvertretung Wolgast vorgelegt werden. **(B)**

→ *Die Verwaltung verzichtet nach Auslegung des Schreibens vom Innenministerium M-V vom 30.01.2015 i. V. m. der Verwaltungsvorschrift zu § 49 GemHVO-Doppik weiterhin auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichtes. Das Rechnungsprüfungsamt teilt diese Auffassung nicht und verlangt weiterhin einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.*

Mit Doppik-Erleichterungsverordnung vom 23.07.2019 ist kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Jedoch ist nunmehr eine Analyse der Haushaltswirtschaft Bestandteil des Anhangs. Diese Regelung kann bereits ab sofort umgesetzt werden.

Eine Analyse der Haushaltswirtschaft wurde jedoch nicht im Anhang aufgenommen.

Über diese Feststellung hinaus hat unsere Prüfung **keine Besonderheiten** ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2020.

6. Schlussbemerkung

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe der Berichtsinhalte des Jahresabschlusses und/ oder der Anlagen zum Jahresabschluss in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei der Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Wolgast, 08.02.2024

Eschenauer
Leiterin RPA

Ertel
Prüfer